



Stellungnahme zur Anhörung

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) sollen die landesweiten raumordnerischen Vorgaben für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung des Landes durch landespolitisch und landesweit bedeutsame Festlegungen neu gefasst werden .

Der Entwurf des LEP geht davon aus, dass die Entwicklung des Landes Hessen in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus maßgeblich geprägt wird von einer räumlich stark differenzierten demografischen Entwicklung und Zuwanderung und den hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen und Infrastruktur sowie einer langfristig angelegten, vollständigen Substituierung fossiler und konventioneller Energieträger für die Energieversorgung des Landes.

Der LEP ist ein Steuerungsinstrument für die Landesplanung. Er legt die Grundsätze und Zielvorgaben zur räumlichen Ordnung und umweltverträglichen Entwicklung des Landes fest. Über die aus dem LEP zu entwickelnden Regionalpläne (Entwicklungsgebot) wirkt der LEP durch bis auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung und enthält Aussagen mit Rechtswirkungen, die die kommunale Planungshoheit beeinflussen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gibt zu den Zielsetzungen im Entwurf der dritten Änderung des LEP und den zugrunde gelegten Daten die nachfolgende Stellungnahme ab; diese orientiert sich an der Gliederung des Entwurfs:

2. Landesplanerische Rahmenbedingungen

▪ Bevölkerung

Im LEP-Entwurf wird zu Recht auf die hohe Bedeutung der künftigen Bevölkerungszahl und -struktur für viele Entwicklungsbereiche des Landes hingewiesen.

Der LEP bezieht sich auf eine von der Hessen-Agentur im Mai 2016 vorgenommene Bevölkerungsvorausschätzung. Diese nimmt für die Landeshauptstadt Wiesbaden im Jahr 2030 eine Einwohnerzahl von 292.800 Personen an.

Die aktuell vom Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik der Landeshauptstadt Wiesbaden erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert für das Jahr 2030 rund 301.800 Einwohner, also 9.000 Personen mehr als in der Prognosegrundlage des LEP. Überproportionale Zuwächse werden insbesondere bei Kindern/Jugendlichen (zehn bis unter 20 Jahre) sowie bei der Seniorenbevölkerung (65 Jahre und älter) erwartet.

Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass die Prognose der Hessen-Agentur auf der amtlichen Bevölkerungszahl beruht, während sich die städtische Vorausberechnung auf das Einwohnermelderegister bezieht. Zwischen beiden

Bevölkerungszahlen bestand zum 31.12.2014 eine Differenz von mehr als 7.000 Einwohnern. Aufgrund des Basiseffekts fällt der für den LEP prognostizierte relative Einwohnerzuwachs zwischen 2014 und 2030 (+ 6,4 %) fast ebenso hoch aus wie der Zuwachs in der städtischen Prognose (+ 6,9 %). **Die im LEP unterstellte Bevölkerungsdynamik erscheint somit realistisch.**

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

3.1-2 (Z) Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren.

3.1-4 (Z) Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.

Es wird positiv bewertet, dass in der Zielformulierung 3.1-4 eine Öffnungsklausel für die begründete Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen enthalten ist. Insbesondere im südhessischen Ballungs- und Verdichtungsraum besteht erheblicher Nachholbedarf bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur.

Begründung:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist ein Oberziel der Bauleitplanung und im Rahmen der Leipzig-Charta als städtebauliches Leitbild in der Stadtentwicklung der europäischen Städte tief verankert. Damit einhergehend ist nicht nur der sparsame Umgang mit Grund und Boden sondern auch die Nutzung von Synergien, z.B. durch die effizientere Nutzung bestehender Infrastrukturen. Dazu gehört die Koordinierung von Planungen mit Nachbargemeinden zur Auslotung von Kooperationen ebenso wie die Nutzung brachliegender Flächen/Konversionen. Mit der bedarfsorientierten und ausgewogenen Mobilisierung von Flächen im bestehenden Siedlungsgefüge werden elementare Weichen für eine nachhaltige Stadtentwicklung gestellt. Dies erfordert Flächeninanspruchnahmen im gesamten Stadtgebiet und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im notwendigen Umfang.

Ein absoluter Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung verursacht zudem zunehmende Probleme bei der erforderlichen Bereitstellung und Finanzierung von Flächen für soziale Infrastruktur und Schulen.

3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung

Flächen für Wohnen

3.2-1 (Z) In den Regionalplänen ist dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u.a. durch die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ unter Beachtung und Berücksichtigung der unter den Planziffern 3.1-1 bis 3.1-5 sowie unter 3.2-2 bis 3.2-7 genannten Ziele und Grundsätze Rechnung zu tragen.

3.2-2 (Z) In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.

3.2-4 (Z) Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie

klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.

Eine Festlegung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs wie im Ziel 3.2-2 formuliert, kann und sollte nur in einer gemeinsamen Erarbeitung auf Basis des Gegenstromprinzips nach § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden. Nur in einer zwischen dem Träger der Regionalplanung und den Kommunen erfolgten Abstimmung kann der tatsächliche Flächenbedarf im Rahmen der Siedlungsentwicklung festgestellt werden. Dabei sind die differenzierten Anforderungen des Siedlungsgebietes (u. a. Topografie, Klima, Siedlungsstruktur) zu berücksichtigen und in Form von abgeschichteten Anforderungen an die Mindestdichtewerte zu handhaben.

Begründung:

Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen auf Ebene der Regionalplanung Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je Hektar zugrunde gelegt werden. Aktuell wird die Landeshauptstadt Wiesbaden im Regionalplan Südhessen 2010 als Verdichtungsraum und Oberzentrum dargestellt. Das differenzierte Angebot an Wohnraum ist für unterschiedliche Ortsteile in einer heterogenen Siedlungsstruktur nicht über eine pauschale Festlegung einer Mindestdichte von Wohneinheiten pro Hektar abzubilden. Die Darstellung soll zwischen dem Träger der Regionalplanung und der Gemeinde festgelegt werden.

Flächen für Gewerbe und Industrie

3.2-7 (Z) Dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und Planung“ Rechnung zu tragen.

3.2-10 (Z) In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4 (Lärmschutz), Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden begrüßt aufgrund der besonderen Standortanforderungen das Ziel 3.2-7, der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in den „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ Vorrang einzuräumen. Dem Ziel 3.2-10, zur Beschleunigung der Mobilisierung von Wohnbauflächen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf als Ausnahme die Nutzung von „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand“ für den Wohnungsbau vorzusehen, soweit diese nicht im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Frankfurt Main liegen, wird aus Sicht der Wirtschaftsförderung grundsätzlich widersprochen, da diese Zielvorgabe die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten eines Standortes gefährden kann. Hierfür ist es von größter Bedeutung, dass die Bereitstellung und Verfügbarkeit räumlicher Entwicklungspotenziale für Gewerbe und Industrie ohne ein Zielkonfliktpotenzial (Wohnen) erfolgen kann.

3.4 Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz

Das „Kulturlandschaftskataster Digital“ (KuLaDig), ist ein Instrument der Erfassung, Dokumentation und Bewertung komplexer, historisch und damit oft auch denkmalpflegerisch bedeutsamer Zusammenhänge. Für die flächendeckende räumliche Planung in Hessen liefert dies insofern auf absehbare Zeit nur bedingt Informationen.

Begründung:

Im vorliegenden LEP- Entwurf wurde der inzwischen auch im Hessischen Denkmalschutzgesetz benannte Begriff der „historischen gewachsenen Kulturlandschaft“ als Gegenstand der Raumplanung entsprechend der allgemeinen Rechtsentwicklung auf internationaler, europäischer nationaler Ebene aufgegriffen. Bislang ist in Hessen aber

lediglich ein Teil des Rheingau-Taunus- Kreises im Sinne eines Pilotprojekts entsprechend bearbeitet worden. Zudem entfaltet ein KuLaDig keine unmittelbare Rechtswirkung und ist insofern als Steuerungsinstrument für planerische Verfahren nur bedingt geeignet.

-

4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

Im Änderungsentwurf zum LEP werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere der Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen, sowie der Sicherung und Ausweitung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Ziele benannt. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum erwarteten Klimawandel (z. B. HLNUG) wird diesen Handlungsfeldern im LEP zu Recht eine hohe Bedeutung beigemessen, um eine nachhaltige Entwicklung auch in Zukunft zu gewährleisten.

4.1 Freiraumfunktionen

4.2 Umwelt und Naturschutz

4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft

Es wird begrüßt, dass die unter Kapitel 4.2.1 aufgeführten Ziele und allgemeinen fachlichen Grundsätze zu den Natur- und Landschaftsräumen, zum Biotopschutz und in Bezug auf Flora und Fauna als Grundlagen für zukünftige großmaßstäbliche Planungen festgeschrieben werden. Die Änderungen/Ergänzungen in Kapitel 4.2.1 speziell im Hinblick auf den Biotopverbund bilden wichtige Leitlinien für den Biotopverbund auf kommunaler Ebene.

Der Umweltbericht ergänzt diese Grundsätze um weitere Datengrundlagen. Die dort aufgeführten Bestands- und Entwicklungsräume für einen landesweiten Biotopverbund sind ein geeignetes Instrument und Grundlage für zukünftige regionale und städtische Planungen. Hier sind insbesondere die Karten- und Kartierungsgrundlagen für den Verbund von Feuchtlebensräumen, Verbund von Fließgewässerlebensräumen, Verbund von Trockenlebensräumen und großzügigen zusammenhängenden Waldlebensräumen für weitere Planungsentwicklungen in Wiesbaden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bedeutsam.

4.2.3 Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Luftreinhaltung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden begrüßt die konkretisierten Aussagen zum Klimaschutz und regt an, zumindest größere zusammenhängende Kaltluft-Entstehungsgebiete und -Leitbahnen im Plan darzustellen.

4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren

4.2.4-13 (Z) Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Die wesentlichen Ziele des Gewässerschutzes aus den Fachgesetzen sind in den Grundsätzen und Zielen in Kapitel 4 des Plans enthalten. Auf die Herausforderungen des Klimawandels (Hochwasser, Starkregen, Sicherung der Grundwasservorkommen etc.) wird eingegangen, insbesondere der Schutz von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen, sowie der Sicherung und Ausweitung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden als Ziele benannt.

In Bezug auf die Planungskarte M 1:200.000 ergibt sich für Wiesbaden kein Änderungs-/Ergänzungsbedarf, da die Konkretisierung erst auf Regionalplanebene erfolgt. Dies betrifft

insbesondere die Festlegung und Darstellung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz und vorbeugenden Hochwasserschutz.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine Öffnungsklausel für das Ziel 4.2.4-13 für bereits durch Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss eingeleitete Bauleitplanverfahren bzw. für laufende Baugenehmigungsverfahren möglich ist.

Begründung:

Der Hochwasserschutz ist eine zunehmende Anforderung an die gesellschaftliche Entwicklung einer Stadt. Gleichzeitig bestehen jedoch auch weitere Anforderungen wie die bauliche Nutzung von Flächen z. B. für bezahlbaren Wohnraum. An Bauleitpläne werden immer komplexere Anforderungen gestellt, planerische Konflikte zu lösen bzw. Lösungen vorzubereiten. Häufig wird dabei über einen längeren Zeitraum um die beste Lösung gerungen, da Erkenntnisse vertiefender Untersuchungen sowie gesetzliche Anpassungen berücksichtigt werden müssen. Dies führt dazu, dass Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen häufig einen wesentlich längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als ursprünglich geplant. Daher sollten Bauleitplanverfahren, die bereits durch Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss eingeleitet wurden, ebenso in die Ausnahmeregelung des Ziels 4.2.4-13 einbezogen werden wie die bebauten Flächen bzw. jene Flächen, für die bereits ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

4.3 Erholung und Landschaft

4.3-1 (Z) Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen und Ordnungsräumen (3. Änderung LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2) sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.

4.3-2 (Z) Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Aus Umweltsicht werden die Ziele und Grundsätze in Kapitel 4.3 unterstützt, da der Schutz erholungsrelevanter Freiräume durch den bevölkerungs- und Siedlungsdruck an Bedeutung zunimmt. Hier spielt neben der Bedeutung der Grünzüge für Klima und Arten- und Biotopschutz der soziale Aspekt eine zunehmende Rolle.

Als Wachstumskommune wird gleichwohl angeregt, zu prüfen, ob in Wachstumsräumen die Möglichkeit besteht, nach Ausnutzung der Innenentwicklungspotenziale Flächen im Regionalen Grünzug in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich wird angeregt, zu prüfen, ob auch Kompensationsmöglichkeiten außerhalb des betroffenen Gemeindegebietes bestehen.

Zudem wird angeregt, zumindest große Grünzüge speziell in den Ballungs- und Verdichtungsräumen im Plan darzustellen.

Begründung:

Die Sicherung siedlungsnaher Freiraum- und Erholungsfunktionen mittels Regionaler Grünzüge ist ein wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwicklung. Die Aussagen in Kapitel 4.3 werden unterstützt, da der Schutz erholungsrelevanter Freiräume durch den bevölkerungs- und Siedlungsdruck an Bedeutung zunimmt. Hier spielt neben der Bedeutung der Grünzüge für Klima und Arten- und Biotopschutz der soziale Aspekt eine zunehmende Rolle. Jedoch sollte trotz dieser wichtigen Funktion der Regionalen

Grünzüge die Möglichkeit bestehen, Flächen im Regionalen Grünzug baulich zu nutzen, soweit die Innenentwicklungspotenziale erschöpft sind.

In einer stark wachsenden Region wie der Metropolregion Rhein-Main wird durch die Festlegung der Ziele 4.3-1 und 4.3-2 eine Entwicklung von Außenbereichsflächen (z. B. Arrondierungen) erschwert, da die Regionalen Grünzüge, die im gültigen Regionalplan Südhessen 2010 festgelegt sind, sich wie ein Gürtel um die Landeshauptstadt Wiesbaden legen, obwohl sie sich in potenziellen und signifikanten Innenentwicklungsbereichen befinden.

Die Festlegungen der Ziele 4.3-1 und 4.3-2 in Bezug auf die Regionalen Grünzüge begrenzen im Rhein-Main-Gebiet faktisch die Siedlungen. Die räumliche Festlegung von Regionalen Grünzügen erfolgt zwar erst auf der Ebene der Regionalplanung, aber der gültige Regionalplan Südhessen 2010 sieht diese Grünzüge bereits vor. Im Hinblick auf die nachfolgend geplante Fortschreibung des Regionalplans, sind dann jedoch zwingend die Ziele des LEP umzusetzen. **Aus diesem Grund wird jetzt schon eindringlich auf die genannte Zielproblematik hingewiesen.**

Eine Siedlungserweiterung in den Regionalen Grünzug ist laut Begründung LEP auch nicht mit der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zulässig, trotz der hohen Bedeutung und dem Wert für das Wohl der Allgemeinheit. Wachsende Regionen, in denen Arrondierungsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung zu nutzen wären, sind mit dieser restriktiven Festlegung auf die planerisch verständliche aber vor dem Hintergrund des immensen Wachstums in der Praxis häufig nicht umsetzbare Instrument der Innenentwicklung reduziert.

Auch in den Zielfestlegungen 4.3-1 und 4.3-2 ist nicht zu erkennen, ob Bilanzierungsmöglichkeiten - z. B. durch interkommunales Flächenmanagement - ermöglicht werden. So sollte es möglich sein, Flächen rückzubauen und in den Regionalen Grünzug einzugliedern, an den Orten, an denen tatsächlich die Möglichkeit besteht, diesem Schutzziel zu folgen. Dieses (interkommunale) Flächenmanagement als Bilanzgröße in der kommunalen Flächenentwicklung zu berücksichtigen, wäre als ein ganzheitlicher Ansatz zur Steuerung von Regionalen Grünzügen möglich und wünschenswert.

4.4 Landwirtschaft

4.4-7 (Z) Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägungen einzustellen.

Wenngleich die Darstellungen im LEP nicht „parzellenscharf“ sind, sollten wesentliche und größere zusammenhängende Bereiche wie die nachfolgend genannten Gebiete sowie die größeren, bereits im Rahmen des Regionalplans Südhessen 2010 sowie des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden diskutierten und ausgewiesenen Bereiche auch im LEP entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ kann und sollte nur in einer gemeinsamen Erarbeitung auf Basis des Gegenstromprinzips nach § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) stattfinden. Nur in einer zwischen dem Träger der Regionalplanung und den Kommunen erfolgten Abstimmung kann der tatsächliche Flächenbedarf festgestellt und die Vorsorge dafür gesichert werden.

Begründung:

Im Kartenwerk sind wesentliche Teile des Wiesbadener Stadtgebietes als Agrarischer Vorzugsraum dargestellt, die jedoch bereits durch die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung als Siedlungsflächen definiert und teilweise bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne gesichert sind. Dies betrifft Flächen, die sowohl für wohnbauliche als auch gewerbliche und industrielle Nutzungen vorgesehen sind in den Stadtteilen Nordenstadt, Kastel, Naurod, Auringen, Bierstadt, Erbenheim und Delkenheim. Die Ausweisung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ im LEP widerspricht den Ausweisungen von „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ im Regionalplan.

Zudem wird für den Bereich Ostfeld/Kalkofen eine „Vorbereitende Untersuchung“ nach §§ 165 ff. BauGB für die Siedlungserweiterung (u. a. Wohn-, Frei und Gewerbeflächen) eingeleitet. Daher sollte dieser Geltungsbereich der „Vorbereitenden Untersuchung“ nicht bereits im LEP pauschaliert als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt werden sondern in Abstimmung mit dem Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der Erkenntnisse der „Vorbereitenden Untersuchungen“ klassifiziert werden. Gerade in einem wachsenden Metropolraum ist es von enormer Bedeutung, die gegenseitigen Interessen im Sinne des Gegenstromprinzips auf Ebene der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen und Spielräume, z. B. durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, weiterhin zu ermöglichen, um eine geordnete, zielgerichtete und nachhaltige Siedlungsentwicklung für die Landeshauptstadt Wiesbaden zu erreichen.

4.5 Forstwirtschaft

4.5-2 (Z) In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.

Besonders unter dem Aspekt „Klimawandel“ kommt den Wäldern eine hohe Bedeutung zu, die in den Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs nicht deutlich zum Ausdruck kommt.

Begründung:

Lediglich in der Begründung zu 4.5-1 und 4.5-2 wird auf diesen Aspekt Bezug genommen („zum Schutz des Klimas tragen auch strukturreiche Wälderbei“). Um ihre Funktion dauerhaft zu erfüllen, müssen Wälder aber nicht nur strukturreich sein, sondern sollten soweit wie möglich aus heimischen, standortangepassten Baumarten bestehen, deren Vielfalt gefördert werden muss, um sie in ihrem Bestand zu erhalten bzw. diesen zu vermehren.

5. Infrastrukturentwicklung**5.1 Verkehr****5.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr**

5.1.3-8 (Z) In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken festzulegen und entsprechend zu sichern. Dies gilt auch für Projekte wie die RegioTram im Raum Kassel und die Regionaltangente West (RTW) im Westen Frankfurts.

Es wird angeregt, das angedachte Großprojekt der Wiesbadener Citybahn im Ziel 5.1.3-8 zu ergänzen.